

Vorsorgevollmacht

Ich,geb. am
Vollmachtgeber/in

wohnhaft inTelefon

erteile hiermit Vollmacht an:

.....geb. am
Bevollmächtigte Person

wohnhaft inTelefon

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die im Folgenden aufgeführt sind. Durch diese Vollmacht soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt auch in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werden sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitssorge und Pflegebedürftigkeit:

- Die bevollmächtigte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über Einzelheiten einer ambulanten oder stationären Pflege.
- Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgehaltenen Willen durchzusetzen.
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich dadurch einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1829 Abs. 1 BGB).
- Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen (§ 1829 Abs. 2 BGB).
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Mit dieser Vollmacht entbinde ich alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber der von mir bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht.
- Sie darf über meine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (§ 1831 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen, z.B. Bettgitter, Medikamente und dergleichen (§ 1831 Abs. 4 BGB) entscheiden, unabhängig davon, wo ich mich aufhalte und solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. Sie darf über ärztliche Zwangsmaßnahmen entscheiden (§ 1832 Abs. 1 BGB). Sie darf über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus entscheiden, wenn ärztliche Zwangsmaßnahmen im Sinne des § 1832 Abs. 4 BGB in Betracht kommen. Diese Entscheidungen müssen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.
- Sonstiges, z.B. Hinweis auf eine Patientenverfügung, Einwilligung in eine Organspende:

.....
.....

2. Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten:

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und einen vorhandenen kündigen.
- Sie darf Verträge mit einem Heim sowie mit Pflegediensten, Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen abschließen und kündigen.

3. Behörden:

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtlichen Einwilligungen.

4. Geld und Vermögen:

- Sie darf meine Geldangelegenheiten und mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern und zurücknehmen.
- Sie darf über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen, Zahlungen und Wertgegenstände annehmen, Verbindlichkeiten eingehen, Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben.
- Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten.

Hinweise: Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten wird die von Banken angebotene Bankvollmacht empfohlen. Diese sollte über den Tod hinaus gelten und in der Bank unterzeichnet werden. Bei einem Widerruf der Vorsorgevollmacht muss auch die Bankvollmacht gesondert widerrufen werden. Für Grundstücks- und Immobiliengeschäfte, z.B. Veräußern oder Belasten von Grundstücken sowie für Handelsgewerbe, wird eine notariell beurkundete Vorsorgevollmacht empfohlen.

5. Post und Fernmeldeverkehr sowie digitale Angelegenheiten:

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Dies gilt auch für den elektronischen Postverkehr, einschließlich aller elektronischen Kommunikationsformen, insbesondere auch für die Einrichtung, Übernahme und Aufhebung elektronischer Zugänge und Berechtigungen.
- Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen abgeben, z.B. Vertragsabschlüsse und Kündigungen durchführen.

6. Vertretung vor Gericht:

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

7. Untervollmacht:

- Sie kann für eine Prozessführung einem Rechtsanwalt eine Untervollmacht erteilen.

8. Betreuungsverfügung:

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

9. Geltung über den Tod hinaus:

- Die hiermit erteilte Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

10. Weitere Regelungen:

.....
Hinweise: Die Vorsorgevollmacht sollte man nur einer Person seines Vertrauens erteilen. Es wird empfohlen, die Unterschrift des Vollmachtgebers auf dieser Vollmacht bei der Betreuungsbehörde des Landratsamtes öffentlich beglaubigen zu lassen. Jedoch, bei Beglaubigungen ab 01.01.2023 durch die Betreuungsbehörde erlischt die Beglaubigungswirkung der Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers (§ 7 BtOG). Es besteht dann nur die Rechtswirkung einer unbeglaubigten Vollmacht. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, von einem Notar eine notariell beurkundete Vorsorgevollmacht errichten zu lassen. Wie die Betreuungsbehörde so prüft auch der Notar die Identität des Vollmachtgebers. Der Notar prüft zusätzlich dessen Geschäftsfähigkeit. Durch diese Feststellung kann im Banken- und Rechtsverkehr eine bessere Akzeptanz der Vollmacht erreicht werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Vollmachtgeber/in

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Bevollmächtigter/r

Beglaubigungsvermerk: